Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 50

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geordnet und zu Ende geführt worden. Die Stellung dieses Angestellten wurde definitiv dahin geregelt, daß diese Stelle zwei verschiedenen Persönlichkeiten übergeben werden kann, wenn die Umstände es verlangen. Der Kasernier bleibt Staatsangestellter mit fixer Besoldung, der Kantinier wird Miether, der Kasernier kann aber auch die Miethe übernehmen.

Dem Kasernier wurde vom 1. April 1884 an nebst freier Wohnung, Holz und Licht eine Besoldung von Fr. 1500 ausgesetzt und der Regierungsrath erhielt durch Großrathsbeschluß die Ermächtigung, die Kasernen-Wirthschaft auf eine angemessene Art und Weise zu vermiethen.

Da hierauf der Miethzins des Kantiniers vorläufig auf Fr. 1800 angesetzt worden ist, so wurden durch diese Regelung die Verhältnisse zu Gunsten des Staates um jährlich Fr. 900 geändert.

In den Abtritten der Kaserne wurde die Wasserspülung eingeführt, wofür das schweizerische Militärdepartement seine besondere Befriedigung ausdrückte.

Durch die Sanitätsbehörde in Kenntniß gesetzt, daß in den Militärstallungen bei einem sog. Reisepferde die Rotzkrankheit aufgetreten, resp. unzweifelhaft konstatirt worden ist, wurden einige höhere Offiziere ersucht, die von ihnen bisher in der Pferdekaserne benützten Stallungen ungesäumt zu räumen, sowie Vorkehren getroffen bezüglich der Desinfektion der Militärstallungen und der Isolirung der dort erkrankten Pferde. (Mai 1885.)

Ein vorgekommener Unglücksfall hat das schweizerische Militärdepartement veranlaßt, die Verwendung von Petroleum- oder Ligroinlampen in Bereitschaftslokalen und Stallungen in den Etappen und Kantonnementen zu untersagen. Diese Weisung wurde zur Vollziehung gebracht.

Im Auftrage des Waffenchefs der Infanterie, welchem Mittheilungen zugekommen waren, nach welchen in der Kaserne Verdacht auf Typhus entstanden, fand am 7. Juli unter Mitbetheiligung unseres Militärdepartements zwischen Herrn Oberst Feiß und dem Kreisinstruktor Herrn Oberst Bindschedler eine Besprechung statt, infolge welcher eine gründliche Desinfektion der Kaserne unter Leitung des Platzarztes durchgeführt wurde.

Damit die erforderlichen Arbeiten ungestört und mit möglichster Sorgfalt zur Ausführung gelangen konnten, wurde die Kaserne für die Dauer von drei Tagen von den anwesenden Truppen geräumt.

Ueber die Waffenplatzverhältnisse wird berichtet:

Ein Theil der bestehenden Waffenplatzverträge kann auf Anfang 1887 gekündigt werden, so auch derjenige betreffend den Waffenplatz Luzern. Von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machend, eröffnete das schweizerische Militärdepartement in Bern unserem kantonalen Militär- und Polizeidepartemente, daß es aus dem Grunde geschehe, weil es sich während der Dauer dieser Vereinbarungen gezeigt habe, daß insbesondere die Bestimmungen über einen Theil der Kurszutheilungen in mehrfacher Beziehung der Durchführung einer intensiven und sachgemäßen Instruktion hindernd in den Weg treten und eine Revision jener sehr wünschbar erscheinen lassen. Das schweizerische Militärdepartement bemerkt jedoch, daß die Klagen über Schädigung von Instruktionszwecken infolge bezüglicher Vertragsbestimmungen nicht etwa einen örtlichen Grund haben, sondern beinahe überall zutreffen und daß dieselben deshalb beinahe überall zur sukzessiven Kündigung aller Konventionen Veranlassung gegeben, die einzig zu dem Zwecke geschieht, um jene im Sinne der unerläßlichsten Anforderungen der Instruktion umzugestalten. Es werde nicht unterlassen, die diesfalls nöthigen Verhandlungen rechtzeitig aufzunehmen, um aus diesem Grunde keine Frequenzstörungen zu veranlassen.

Mithin ist der Vertrag über die Benutzung des Waffenplatzes Luzern nicht gerade als erloschen zu betrachten, sondern dauert noch fort bis nach vorgängiger einjähriger Aufkündung.

Die Regierungen der Waffenplatzkantone haben Dienstag den 3. März 1885 zu Olten eine Konferenz abgehalten, um die Frage zu berathen, auf welchem Wege sich eine Besserung der ungünstigen finanziellen Lage erzielen lasse, unter welchen die Waffenplatzunternehmungen bei der dermaligen Entschädigung des Bundes zu leiden haben, weil die Entschädigungen die Auslagen nicht decken.

In der Diskussion sind als Mittel zur Beseitigung der fraglichen Uebelstände namhaft gemacht worden:

1. käufliche oder pachtweise Uebernahme der Waffenplätze durch den Bund;
2. Feststellung einer fixen Jahresentschädigung;
3. Beibehaltung des bisherigen Systems mit erhöhter Entschädigung pr. Mann und Tag, und endlich
4. Verabfolgung einer jährlichen Aversalsumme, neben einer entsprechend mäßigern Entschädigung pr. Mann und Tag.

Angesichts der blühenden Bundesfinanzen wäre wohl die rationellste Lösung der Ankauf der Waffenplätze durch den Bund

Es werden sodann die Kosten für Herstellung und Unterhalt des Waffenplatzes aufgeführt, dagegen vermissen wir die von der Eidgenossenschaft bezahlten Entschädigungen.

— **(Waffenplatzfrage.)** In einer der letzten Sitzungen des Großen Stadtrathes in Luzern stellte Hr. Direktor Egger eine Interpellation darüber, was der Stadtrath gethan habe, resp. zu thun gedenke, um dem hiesigen Waffenplatz die Kavalleriekurse zu erhalten. Hr. Stadtpräsident Pfyffer-Balthasar gab Auskunft über das Stadium, in welchem sich gegenwärtig die betreffenden Unterhandlungen befinden. Nach weitern Voten der HH. Dr. Weibel und Redaktor Stutzer wurde beschlossen, den Stadtrath einzuladen, die Interessen der Stadt Luzern in dieser Frage wie bisher nach besten Kräften zu wahren.

Ausland.

Frankreich. (Un scandale patriotique) ist der Titel eines Artikels, welchen die „France militaire“ in Nr. 744 vom 6. November d. J. bringt. Derselbe sagt, die vorgenannte Aufschrift hätte Herr Alexandre Picard füglich seiner Schrift: „Le fusil à répétition et le patriotisme de la commission d'artillerie“ geben dürfen. Diese enthält schwere Beschuldigungen gegen die Artillerie-Kommission. Derselben wird u. A. die Schuld beigemessen, daß die französische Artillerie 1870/71 nicht mit Hinterladungsgeschützen bewaffnet war, obgleich die Flotte diese vervollkommneten Geschütze schon lange eingeführt hatte. Doch das Artilleriekomite hätte die Marine nicht nachahmen wollen. Es mache dieses auch begreiflich, daß die französische Infanterie heute noch mit einem Gewehr bewaffnet sei, welches ein verhältnißmäßig großes Kaliber, eine relativ geringe Feuergeschwindigkeit, eine wenig gestreckte Flugbahn, einen komplizirten und empfindlichen Mechanismus habe. Doch man werde begreifen, daß keine ernste Verbesserung in der Bewaffnung der Infanterie eingeführt werden könne, so lange die Offiziere derselben nicht ausschließlich die Versuchskommission und das technische Komite bilden, welches den Auftrag hat, die Kriegswaffe der Infanterie auszuwählen.“

Die „France militaire“ pflichtet dieser Anschauung bei und sagt: „Die Artilleristen mögen ihre Kanonen schmieden, dieses entspreche den Grundsätzen der gesunden Vernunft, aber sie sollten nicht eigensinniger Weise ihren Willen der Infanterie auferlegen wollen, wenn es sich darum handle, für diese eine Waffe zu bestimmen; dieses könne die Infanterie nie geschehen lassen, ohne zu protestiren.“

Die „France militaire“ behauptet, Herr Picard habe vollkommen Recht, wenn er der Waffe, welche par excellence wissenschaftlich genannt werde, Sondergeist (particularisme) vorwerfe, welcher sie, ohne ernste Prüfung, zweckmäßige Gedanken verwerfen lasse, blos aus dem einzigen Grund, weil sie nicht unter dem kleinen Gehirnkasten eines ihrer Bonzen entstanden seien.

„Das Zukunftsgewehr heiße neuerdings Fusil-Gras oder es werde diesem Namen ein zweiter beigefügt, wie Gras-Lebel; oder es bleibe gar die alte Bezeichnung Grasgewehr für die Ordonnanzwaffe der Infanterie. Der Gedanke, daß dieses geschehen müsse, beherrsche ungefähr die technische Artilleriekommission.“

„Was liegt den Mitgliedern an dem Wohl des Vaterlandes!“ — fährt das genannte Militär-Journal fort — „Was sie verlangen und für sie die Hauptsache ist, ist daß die Waffe, welche den Ausschlag gibt, den Namen eines ihrer ersten Lichter trage.“

Wir wollen die weitern Anschuldigungen und Auseinander-

setzungen der „France militaire“ nicht mehr verfolgen, nur bemerken wir, daß nach Feststellung der Anforderungen an die neue Handfeuerwaffe der Infanterie noch gesagt wird: „Gut, dem Erfinder, welcher das Problem löst, soll man, ohne zu handeln (marchander) den Vorzug geben und ihm den Vortheil der Lieferungen zusichern, gleichgültig, ob er ein Bürger, ein Fremder, oder selbst ein Deutscher sei.“

Man darf den Patriotismus und die Gefühlsache nicht, wie allgemein in Frankreich geschieht, miteinander vermischen ..... Sobald ein System den andern bekannten überlegen ist, so muß man es annehmen, ohne auf die soziale Stellung und die Nationalität des Erfinders Rücksicht zu nehmen. — Die aus den französischen Fabriken hervorgegangenen Waffen werden dessenungeachtet französische Waffen sein.

Unglücklicherweise habe das Artilleriekomite bis heute die Frage nicht von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet.

Aus diesem Grund protestire die Redaktion mit Herrn Alexandre Picard gegen die Entscheidungen dieses Areopages, Niemand könne zugleich Partei und Richter sein.

Eine neue Untersuchung sei nothwendig. Zu diesem Zweck wird eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission in Vorschlag gebracht und zwar solle dieselbe gebildet werden aus fünf Infanteristen, einem Kavalleristen und einem Artilleristen. Kein Mitglied soll zum Personal eines Direktors irgend einer Schießschule gehören oder gehört haben. — Die Versuche sollen an einem Ort stattfinden, wo sich möglichst wenige äußere Einflüsse geltend machen. Nur so werde genügende Bürgschaft für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Versuche geboten sein. Dieses sei die Ansicht der Redaktion und auch die des Kriegsministers.

— (Die Reorganisation der französischen Schießschulen) ist wirklich kurz nach Erscheinen des Artikels „Un scandale patriotique“ der „France militaire“ über Antrag des Kriegsministers beschlossen worden.

In Zukunft hat die Schießschule zu Chalons festzustellen: 1) die Modelle für die Waffen und Munition der Infanterie; 2) sie hat die Versuche über vorgeschlagene Aenderungen vorzunehmen; 3) Vorschläge zu Verbesserungen der Waffen zu machen; 4) alle Vorschläge zu prüfen, welche die Waffen, die Munition und den Schießunterricht betreffen; 5) die Grundsätze für Anwendung der Feuer aufzustellen und die Vorschläge für die Veränderungen in den Exerzierreglementen, welche durch die neue Bewaffnung bedingt sind, zu machen, Anregungen für Verbesserung des Schießunterrichts sind ihre Sache; 6) sie soll Versuche mit den Waffen anderer Staaten anstellen; 7) die Maßregeln vorschlagen, durch welche die Regional-Schießschulen und die Truppenkörper über die Fortschritte im Schießwesen im Laufenden erhalten werden; 8) sie hat die Erzeugung der angenommenen Waffen zu besorgen. Zu diesem Zweck wird die Schießschule die Werkstätten für Erzeugung der Waffen und Munition umfassen.

Alle Jahre findet in der Schießschule zu Chalons ein Schießkurs von 5½ Monaten für Infanterie-Hauptleute statt.

Zweck der Regional-Schießschulen ist Lieutenants, Oberlieutenants und geeignete Unteroffiziere zu Schießinstruktoren auszubilden.

Verschiedenes.

— (Torpedoversuche gegen das Schiff „Resistance“.) Admiral Mayne erklärte vor kurzer Zeit im Parlamente, daß seine Erfahrungen mit der Kanalflotte ihn zu der Meinung bewogen hätten, daß der Werth der Torpedo gegenüber Schiffen bedeutend übertrieben worden sei; die gleiche Meinung hatte auch der verstorbene Hobart-Pascha infolge seiner Erfahrungen im russisch-türkischen Kriege. Die Versuche gegen die „Resistance“ haben die Meinung dieser hervorragenden Offiziere vollkommen bestätigt, indem am 2. November ein Whitehead-Torpedo vollständig in Berührung mit dem Boden des Schiffes zum Springen gebracht wurde.

Das Innere des Schiffes war allerdings durch Kohleneinlagen hergerichtet, wie es die neueren Erfahrungen über submarinen Angriff vorschreiben; wenigstens für jene Theile, welche nicht schon durch Panzer gedeckt sind. Ein Whitehead-Torpedo von 40 Centimeter Durchmesser, mit einer Ladung von 43 Kilogr. Schießwolle wurde an eine Stange gebunden und parallel mit dem Schiffe unter dessen Boden, etwas oberhalb der Kielrundung, 2,40 Meter unter Wasser festgehalten. In dieser günstigsten Lage wurde der Torpedo zum Springen gebracht, aber die Resultate blieben weit hinter allem zurück, was bisanher an Zerstörung durch Torpedo erwartet wurde. Die Praxis machte die Theorie vollständig zu Schanden. Ein großer Theil der eisernen Schiffswand wurde nach innen gedrückt und verschoben, sodaß Spalten und Risse entstanden, durch welche das Wasser eindringen konnte. Im Innern waren die Lucken zerschlagen und der Inhalt der Kohlenbehälter, welcher die Wände schützte, nach allen Richtungen zerstreut; das Schiff selbst aber, entgegen allen Erwartungen, sank nicht, sondern wäre im Falle einer Aktion ganz im Stande gewesen, weiter zu feuern und hätte in einen Hafen gebracht werden können, um hergestellt zu werden. Es war alles zum größten Vortheile der Torpedo-Wirkung vorgesehen und dennoch war der Schaden, obschon groß, bei weitem nicht bedeutend genug, um den Verlust des Schiffes zu bedingen; das Problem der Wirkung von Torpedo gegen Panzerschiff ist theilweise gelöst und kann durch praktische Versuche vollständig bestimmt werden. Das Hauptresultat ist, daß die inneren wasserdichten Wände unbeschädigt blieben und daß die angerichtete Zerstörung das Schiff in seiner Thätigkeit nicht zu hindern vermochte. Bisher herrschte vor dem Torpedo ein moralischer Schrecken; das Instrument wurde gleichbedeutend mit plötzlichem Untergange. Diese Illusion ist nun zerstört und der Torpedo gilt, wenn auch als sehr gefährlich, doch nicht als unwiderstehlich. Die Lektion vom 2. November wird die Folge haben, daß den wasserdichten innern Wänden mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fernere Versuche werden von dem Wahne befreien, daß eine ganze Flotte in die Luft geblasen werden könne mittelst einiger Kilogramm Schießwolle. „United Service Gazette“ 2809.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

105. Ein Krieg der Rache zwischen Frankreich und Deutschland. Von einem deutschen Offizier a. D. 8°. 67 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1.60.
106. Unterweisung für Patrouillenführer, unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse v. H., Premierlieutenant. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis 15 Cts.
107. Das Leibhusaren-Regiment Nr. 2 von 1741/1886. Geschichte des Regiments, den Unteroffizieren und Mannschaften im Auszuge erzählt von einem ehemaligen Leibhusaren. Mit 2 Bildern.
108. Geelhaar, R., Der grammatische Unterricht im Anschluß an das Lesebuch für Kapitulantenschulen. Theil I und II. 8°. 66 S. Rathenow, Max Babenzien. Preis 55 Cts.
109. Gefechts-Kalender des deutsch-französischen Krieges 1870/71. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abtheilung für Kriegsgeschichte. Zweite Bearbeitung. Gr. 8°. 215 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. —.
110. v. Bilimek-Waissolm Ritter Hugo, Der bulgarisch-serbische Krieg 1885. Mit 5 Karten und 3 Skizzen. 8°. 244 S. Wien, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 8. —.
111. Stacke, Ludw., Prof. Dr. Prorektor, Erzählungen aus der neuesten Geschichte, 1815—1881. 8°. 624 S. Oldenburg, Gerhard Stalling. Preis Fr. 6. —.

H. Specker, Zürich,
90 Bahnhofstrasse 90,
empfiehlt den Herren Offizieren prima englische
Caoutchouc-Regenmäntel
in Ordonnanzfaçon nach Maass,
nur 600 bis 1600 grammes schwer.
Preis Fr. 35 bis Fr. 70.
Preiscourante gratis.